



**ANFORDERUNGEN 01b, Version 02**

**Produktionsbetrieb (Landwirt) –  
Prinzipien für den verantwortungsvollen Anbau von  
Ackerkulturen**

Zweck	Festlegung der Donau Soja Prinzipien für den verantwortungsvollen Anbau von Ackerkulturen
Definition	Produktionsbetrieb (Landwirt): Betrieb, der Ackerkulturen anbaut und erntet
Übersicht	<p>1 Europäische Herkunft von Sojabohnen und Sojaprodukten..... 1</p> <p>2 GVO-freier Status von Sojabohnen und Sojaprodukten ..... 2</p> <p>3 Verantwortungsvolles Betriebsmanagement und Beziehungen zu den Gemeinschaften ..... 2</p> <p>4 Best Practice im Boden- und Nährstoffmanagement..... 3</p> <p>5 Best Practice im Pflanzenschutz ..... 4</p> <p>6 Best Practice im Wasserschutz ..... 5</p> <p>7 Best Practice im Abfallmanagement..... 6</p> <p>8 Verantwortungsvolle Flächennutzung und Biodiversitätsschutz ..... 7</p> <p>9 Reduktion von Treibhausgasemissionen ..... 8</p> <p>10 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte und sichere Arbeitsbedingungen ..... 8</p>
Status	Version 02: freigegeben vom Vorstand am 29.11.2023

**1 Europäische Herkunft von Ackerkulturen und Produkten**

1.1 Der Landwirt ist geografisch in der Donau Soja-Region angesiedelt.

Die Herkunftsländer und -regionen von Donau Soja Ackerkulturen sind sowohl politisch als auch geografisch definiert. Die Liste der maximal möglichen Herkunftsländer entspricht den Ländern des Donaubeckens laut internationaler Donauschutz-Kommission ([www.icpdr.org/main/danube-basin/countriesdanube-river-basin](http://www.icpdr.org/main/danube-basin/countriesdanube-river-basin)). Die Donau Soja-Region besteht aus den folgenden europäischen Ländern:

Bosnien und Herzegowina (BIH), Bulgarien (BGR), Deutschland (DEU, nur Bayern und Baden-Württemberg), Italien (ITA, nur Trentino-Alto Adige, Friuli Venezia Giulia, Veneto, Emilia-Romagna, Lombardia, Piemont und Vallée d’Aoste), Kroatien (HRV), Moldawien (MDA), Österreich (AUT), Polen (POL, nur Dolnośląskie, Opolskie, Śląskie, Świętokrzyskie, Podkarpackie und Małopolskę), Rumänien (ROU), Schweiz (CHE), Serbien (SRB), Slowakei (SVK), Slowenien (SVN), Tschechische Republik (CZE), Ukraine (UKR, nur Uschgorod, Tschernowzy, Winniza, Odessa, Lwow, Ternopol, Chmelniczki und Iwano-Frankiwsk), Ungarn (HUN).



## 2 GVO-freier Status von Ackerkulturen und Produkten

- 2.1 Der Landwirt baut nur gentechnikfreie Sorten an, die im gemeinsamen EU-Sortenkatalog oder im jeweiligen nationalen Sortenkatalog aufgeführt sind. In den letzten drei Jahren wurden nur diese Sorten verwendet.
- 2.2 Der Landwirt baut seit einem Jahr keine anderen GV-Pflanzen an (z. B. GV-Mais).
- 2.3 Wenn der Landwirt in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 3 ansässig ist:  
Der Landwirt verwendet ausschließlich Originalsaatgut und dokumentiert dies anhand von Rechnungen zum Einkauf von Originalsaatgut.
- 2.4 Der Landwirt dokumentiert alle angebauten und geernteten Mengen mittels eigener Aufzeichnungen.
- 2.5 Der Landwirt setzt keine gentechnisch veränderten Organismen oder aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse ein. Bei landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die auch aus Herstellung mittels GVO gehandelt werden (z. B. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer), werden nur als „GVO-frei“ deklarierte Produkte verwendet. Die Bestätigung entfällt für Erzeugnisse, für die nach aktuellem Wissensstand keine praktisch anwendbaren Methoden bekannt sind, die darauf hinweisen, dass sie GVO sind, GVO enthalten oder aus oder durch GVO hergestellt wurden. Dies gilt derzeit zum Beispiel für reine Mineralstoffe, mineralische Düngemittel, chemisch-synthetische Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmte Mikroorganismen.

## 3 Verantwortungsvolles Betriebsmanagement und Beziehungen zu den Gemeinschaften

- 3.1 Der Landwirt führt seine Geschäfte mit Integrität, respektiert die geltenden Gesetze, darunter Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften und vermeidet alle Formen von Bestechung, geschäftlichen Interessenskonflikten und betrügerischen Praktiken.
- 3.2 Der Landwirt verfügt über eine der Betriebsgröße angemessene grundlegende wirtschaftliche Dokumentation, darunter Aufzeichnungen über Kosten, Erträge, Einkommen und Rentabilität.
- 3.3 Der Landwirt kennt und befolgt die Empfehlungen des Donau Soja Best Practice Manuals.
- 3.4 Der Landwirt bewertet die ökologischen und sozialen Auswirkungen von laufenden oder geplanten Aktivitäten auf seinem Grundbesitz. Der Landwirt bewertet auch die Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die breitere Gemeinschaft.
- 3.5 Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Koexistenz verschiedener Produktionssysteme zu ermöglichen.
- 3.6 *In Gebieten mit traditionellen Landnutzern:* Sofern traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen Gemeinschaften auf der Grundlage ihrer freien, vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung (FPIC) entschädigt werden. Bei strittigen



Nutzungsrechten wird eine umfassende, partizipative und dokumentierte Bewertung der Rechte der Gemeinschaften durchgeführt, und die Empfehlungen aus der Bewertung werden befolgt.

- 3.7 Für die Kommunikation mit den lokalen Gemeinschaften sind Kommunikationswege vorhanden (Hinweisschild oder Website mit folgenden Angaben: E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Postfachadresse), welche die Kommunikation zwischen den Landwirten und der Gemeinschaft in angemessener Weise ermöglichen. Diese Kommunikationswege wurden den lokalen Gemeinschaften zur Kenntnis gebracht.
- 3.8 Der Landwirt geht mit Beschwerden und Klagen von Arbeitnehmern, Nachbarn, lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern in angemessener Weise um und bewahrt dokumentierte Nachweise auf. Falls eine relevante zuständige Behörde den Landwirt auffordert, auf eine Beschwerde in einer bestimmten Weise zu reagieren, so tut er dies zeitnah.
- 3.9 Der Beschwerdemechanismus (z. B. ernannter unabhängiger Ombudsmann; schriftliches Beschwerdeformular, das per E-Mail, Telefon oder Briefpost zugänglich ist) ist transparent, wurde bekannt gemacht und steht allen Arbeitnehmern, lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern zur Verfügung.

#### **4 Best Practice im Boden- und Nährstoffmanagement**

- 4.1 Der Landwirt hält alle relevanten lokalen, nationalen und EU-weiten Bodenschutzvorschriften ein.
- 4.2 Der Landwirt stellt sicher, dass die Pflanzen auf geeigneten Böden angebaut werden.
- 4.3 Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Böden und zur Verhinderung von Erosion und Bodenverdichtung. Dazu gehören u. a. das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern, die Fruchtfolge und der Anbau von Zwischenfrüchten, der Anbau von Hülsenfrüchten und ausgewogene Nährstoffzugabe.
- 4.4 Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen zur Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden. Dazu gehören u. a. Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht), Belassen von Ernterückständen, mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung.
- 4.5 Der Landwirt inkludiert Hülsenfrüchte in die Fruchtfolge oder erstellt einen Fruchtfolgeplan.
- 4.6 Es gibt eine der Betriebsgröße angemessene Überwachung, die belegt, dass die Praktiken zum Schutz der Bodenqualität und zur Verhinderung von Bodenerosion angewandt werden.
- 4.7 Der Landwirt bringt Nährstoffe zur Bodenverbesserung in Übereinstimmung mit der Best Practice aus. Dazu gehören u. a. eine Bodenbeurteilung und die Ausbringung von Nährstoffen in Übereinstimmung mit der Nährstoffbilanz des Bodens.
- 4.8 Der Landwirt bringt organische und mineralische Düngemittel aus vertrauenswürdigen und legalen Quellen aus.
- 4.9 Der Landwirt führt Aufzeichnungen über die Ausbringung von Düngemitteln.



## 5 Best Practice im Pflanzenschutz

- 5.1 Der Landwirt hält alle relevanten lokalen, nationalen und EU-weiten Pflanzenschutzvorschriften ein.
- 5.2 Die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Umwelt und Gesundheit werden durch die Anwendung systematischer, anerkannter Techniken des integrierten Pflanzenbaus reduziert.
- 5.3 Es wird ein Plan zum integrierten Pflanzenbau erstellt und umgesetzt, der eine geeignete und kontinuierliche Überwachung der Gesundheit der Pflanzen, den Einsatz nichtchemischer und chemischer Pflanzenschutzverfahren sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen umfasst.
- 5.4 Der Landwirt hat durch Schulung, Ausbildung oder Beratung Kenntnisse über die Umsetzung von Systemen des integrierten Pflanzenschutzes erworben. Er wendet die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und die entsprechenden Techniken an, um Schäden an der menschlichen Gesundheit, der Tier- und Pflanzenwelt und/oder der biologischen Pflanzenvielfalt sowie an der Qualität von Boden, Wasser und Luft zu vermeiden.
- 5.5 Der Landwirt setzt nur Agrochemikalien ein, die für die Verwendung in der EU zugelassen sind.
- 5.6 Der Einsatz von Agrochemikalien, die im Stockholmer Übereinkommen und in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens<sup>1</sup> gelistet sind, ist verboten.
- 5.7 Der Einsatz von Agrochemikalien, deren Wirkstoffe in der von der WHO (World Health Organization, Weltgesundheitsorganisation) empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren<sup>2</sup> in die Klassen 1a oder 1b eingestuft sind, ist verboten (z. B. Tefluthrin, zeta-Cypermethrin oder Zinkphosphid).
- 5.8 Der Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z. B. Glyphosat oder Diquat) ist verboten.
- 5.9 Pflanzenschutzmittel werden nicht im Umkreis von 30 m (oder mehr, wenn dies nach nationalem Recht vorgeschrieben ist) von besiedelten Gebieten oder Gewässern ausgebracht, und es werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen Gebiete betreten, die kürzlich mit Pflanzenschutzmitteln besprüht wurden.
- 5.10 Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug ist verboten.
- 5.11 Das Personal, das Pflanzenschutzmittel einsetzt, ist sachkundig und zieht die Verwendung nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden in Betracht.
- 5.12 Der Landwirt stellt sicher, dass der Einsatz biologischer Pflanzenschutzmittel mit der nationalen Gesetzgebung übereinstimmt.

---

<sup>1</sup> Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe: <https://www.pops.int/Portals/0/download.aspx?d=UNEP-POPS-COP-CONVTEXT-2017.English.pdf>

Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel: <https://www.pic.int/Portals/5/download.aspx?d=UNEP-FAO-RC-CONVTEXT-2017.English.pdf>

<sup>2</sup> Von der WHO empfohlene Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren: <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1>



- 5.13 Bei der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels beachtet der Landwirt Folgendes:
- die Gebrauchsanweisung des Herstellers (um Unter- oder Überdosierung zu vermeiden);
  - die Empfehlungen auf dem Etikett;
  - die angemessenen Intervalle vor der Ernte und beim Wiedereinsatz.
- 5.14 Der Landwirt sorgt für eine regelmäßige Wartung von Maschinen, Geräten und Materialien, um deren sichere Funktion zu gewährleisten.
- 5.15 Die Anwendung von Agrochemikalien wird ordnungsgemäß dokumentiert.
- 5.16 Der Landwirt handhabt und entsorgt Abfälle, einschließlich gefährlicher Stoffe sowie Agrochemikalien und deren Behälter, so, dass keine Risiken für Mensch und Umwelt entstehen.

## 6 Best Practice im Wasserschutz

- 6.1 Bestehende Wasserrechte, sowohl formale Rechte als auch Gewohnheitsrechte, werden geachtet, und die Wassernutzung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und der örtlichen Gesetzgebung.
- 6.2 *Falls es eine Bewässerung gibt:* Der Landwirt ist im Besitz einer gültigen Wasserentnahmegenehmigung und stellt sicher, dass jede Nutzung von Wasser, mit Ausnahme von Regenwasser, von den zuständigen Behörden genehmigt ist. Außerdem stellt der Landwirt sicher, dass seine Praktiken (z. B. Wasserentnahme) keine Auswirkungen auf empfindliche Feuchtgebiete oder Sümpfe in der Nähe seines Betriebs haben.
- 6.3 Der Landwirt stellt sicher, dass das zur Bewässerung verwendete Wasser den geltenden Vorschriften, einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit, entspricht.
- 6.4 Es gibt eine der Betriebsgröße angemessene Überwachung der Wasserqualität und des Wasserverbrauchs auf dem Betrieb. Der Landwirt ergreift Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, wo immer dies möglich ist.
- 6.5 Der Landwirt setzt Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis um, um indirekte und lokalisierte Auswirkungen auf die Qualität des Oberflächen- und Grundwassers durch chemische Rückstände, Düngemittel, Erosion und sonstige Ursachen zu minimieren. Dazu gehören unter anderem die folgenden Maßnahmen:
- Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung durch Abwasser zu vermeiden.
  - Der Landwirt wendet Praktiken an, die den Abfluss von chemischen, mineralischen und organischen Stoffen (einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Mist) verhindern.
  - Die Qualität von Gewässern auf oder in der Nähe des Betriebs und des Betriebsgeländes wird durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen entlang von Wasserläufen geschützt.



- Jeder direkte Hinweis auf eine örtliche Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers wird den örtlichen Behörden gemeldet und in Zusammenarbeit mit diesen Behörden sowie nach deren Vorgaben überwacht.
- 6.6 Der Landwirt verwendet Klärschlamm in Übereinstimmung mit der Best Practice und hält die geltenden Vorschriften und lokalen Gesetze ein:
- Der Landwirt befolgt die geltenden Vorschriften zur Analyse und Behandlung von unbehandeltem Klärschlamm vor der Verwendung.
  - Der Landwirt wendet bei der Ausbringung von behandeltem Klärschlamm auf Böden Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis an.
  - Klärschlamm sollte nach der Blüte niemals direkt auf die Pflanze aufgebracht werden.
  - Die Einleitung von Klärschlamm darf Wasser, Böden und Pflanzen nicht verunreinigen.

## **7 Best Practice im Abfallmanagement**

- 7.1 Der Landwirt hält alle einschlägigen Rechtsvorschriften für die sichere und ordnungsgemäße Handhabung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung von Abfallstoffen ein, insbesondere wenn es sich hierbei um gefährliche Stoffe handelt.
- 7.2 Das Verbrennen von Ernterückständen oder Abfällen sowie das Verbrennen im Rahmen der Vegetationsbeseitigung ist auf keinem Teil des Grundstücks erlaubt, es sei denn, es ist nach nationalem Recht als Hygienemaßnahme vorgeschrieben.
- 7.3 Der Landwirt behandelt biologisch abbaubare Abfälle und landwirtschaftliche Nebenprodukte in angemessener Weise, um Verunreinigungen zu vermeiden und die Kontaminationen mit Krankheitserregern zu verhindern.
- 7.4 Der Betrieb verfügt über angemessene Einrichtungen zur Abfallentsorgung.
- 7.5 Abfallstoffe werden ordnungsgemäß und gesetzeskonform gelagert.
- Abfälle werden getrennt gelagert (z. B. gefährliche Abfälle werden von nicht gefährlichen Abfällen getrennt gelagert, Abfälle werden nicht zusammen mit anderen Stoffen gelagert).
  - Abfalllager liegen in angemessener Entfernung von Wohnhäusern, Gewässern und Naturschutzgebieten.
- 7.6 Der Landwirt legt Verfahren fest und stellt Material zur Verfügung, um auf Unfälle mit und das Verschütten von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Kraftstoffen reagieren zu können.
- 7.7 Der Landwirt ergreift Maßnahmen zur Reduzierung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfällen, wo immer dies möglich ist.



## 8 Verantwortungsvolle Flächennutzung und Biodiversitätsschutz

- 8.1 Die Abholzung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme, insbesondere von Wäldern, Feuchtgebieten, Torfmooren, Grünland, Uferbereichen und Steilhängen, für den Anbau von Donau Soja Ackerkulturen ist verboten.

Der Landwirt darf nur Kulturlächen nutzen, die spätestens am 1.1.2008 der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet wurden, so dass eine weitere Ausdehnung der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Donau Soja Ackerkulturen ausgeschlossen ist.

- 8.2 Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz von kohlenstoffreichen Ökosystemen wie Feuchtgebieten und Torfmooren; dazu gehören unter anderem ein Entwässerungsverbot und ein Verbot des Abbrennens von Torfmooren.

- 8.3 Der Landwirt darf in den folgenden Schutzgebieten keine Donau Soja Ackerkulturen anbauen, es sei denn, die Nutzung dieser Flächen für landwirtschaftliche Zwecke ist im jeweiligen Verwaltungsplan unter Beachtung der Schutzziele des Schutzgebiets ausdrücklich erlaubt:

- Gebiete, die per Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden;
- Gebiete zum Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten (die durch internationale Abkommen oder die Europäische Kommission anerkannt oder in Listen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Weltnaturschutzunion [IUCN] aufgeführt sind).

- 8.4 Im Falle einer Veränderung von Schutzgebieten werden diese Gebiete in ihren früheren Zustand zurückversetzt, oder es werden gesetzlich genehmigte Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

- 8.5 Der Landwirt identifiziert natürliche und naturnahe Lebensräume, Wasserläufe und Produktionsflächen auf seinem Betrieb und ergreift Maßnahmen, um eine Schädigung oder Verschlechterung von Lebensräumen zu vermeiden und die biologische Vielfalt zu erhöhen. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die folgenden:

- Der Landwirt erhält Flächen für nichtproduktive Merkmale oder Bereiche, insbesondere stillgelegte Flächen, Pufferzonen und besondere Landschaftselemente, und richtet solche Flächen erforderlichenfalls ein.
- Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Flächenfragmentierung und erhält bestehende ökologische Korridore.
- Der Landwirt bewahrt Landschaftselemente wie z. B. Hecken, Gräben und Wälder. Der Landwirt darf Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit der Vögel nicht schneiden.
- Der Landwirt erhält Flächen mit natürlicher Vegetation in der Nähe von Gewässern (Ufervegetation und Auen) und in erosionsgefährdeten Bereichen (Steilhänge und Hügel) bzw. stellt diese wieder her.
- Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf Gewässerrandstreifen oder in natürlichen und naturnahen Lebensräumen ist verboten.





- 8.6 Der Landwirt schützt seltene, bedrohte und gefährdete Arten auf seinem Betrieb, unter anderem durch ein Verbot des Sammelns und Jagens bedrohter und gefährdeter Arten sowie der illegalen Jagd und Fischerei.
- 8.7 Der Landwirt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, indem er ihre Einschleppung verhindert, sie nach ihrer Entdeckung so schnell wie möglich entfernt und die örtlichen Behörden informiert, wenn ihre Ausbreitung vor Ort nicht gestoppt werden kann.

## **9 Reduktion von Treibhausgasemissionen**

- 9.1 Der Landwirt weiß, wie er Treibhausgasemissionen reduzieren und die Bindung von Treibhausgasen auf seinem Betrieb erhöhen kann.
- 9.2 Der Landwirt überwacht relevante Daten, die zu Treibhausgasemissionen beitragen (z. B. Erträge, Saatgut, Düngemittel-, Pflanzenschutzmittel- und Kraftstoffverbrauch).
- 9.3 Der Landwirt identifiziert und implementiert Maßnahmen zur Minimierung der Treibhausgasemissionen auf seinem Betrieb, unter anderem durch die Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger (z. B. durch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, die Nutzung von Techniken der Präzisionslandwirtschaft, die Anwendung des Regelspurverfahrens [CTF] und leichtere Maschinen).
- 9.4 Der Landwirt identifiziert und implementiert Maßnahmen zur Erhöhung der Kohlenstoffbindung auf seinem Betrieb (z. B. durch das Anpflanzen von Zwischenfrüchten oder die Verwendung von Mischkulturen).

## **10 Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte und sichere Arbeitsbedingungen**

- 10.1 Der Landwirt hält die grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) ein. Dazu gehören unter anderem folgende Punkte:
- Alle Arbeitnehmer haben das Recht, Organisationen zu gründen, die ihre Interessen vertreten, oder solchen Organisationen beizutreten, und sie haben das Recht, faire Löhne und Arbeitsbedingungen auszuhandeln.
  - Das wirksame Funktionieren von Arbeitnehmerverbänden/Arbeitnehmerorganisationen wird nicht behindert. Die Vertreter werden nicht diskriminiert und haben auf Anfrage Zugang zu ihren Mitgliedern am Arbeitsplatz.
  - In keiner Phase der Produktion werden Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder sonstige unfreiwillige Arbeit eingesetzt. Die Arbeitskräfte sind keiner körperlichen Bestrafung, psychischen oder körperlichen Unterdrückung oder Nötigung, verbalen oder körperlichen Misshandlung, sexuellen Belästigung oder Einschüchterung jeglicher Art ausgesetzt. Von keinem Arbeitnehmer wird verlangt, dass er seine Ausweispapiere bei jemandem hinterlegt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.





- Kinderarbeit ist verboten. Kinder unter 15 Jahren (oder in einem höheren Alter, je nach nationalem Recht) dürfen keine produktive Arbeit verrichten. Junge Arbeitnehmer (15–18 Jahre) dürfen keine gefährliche Arbeit verrichten, die ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen gefährdet oder ihre Ausbildung beeinträchtigt.
  - Gleiche Arbeit wird gleich entlohnt. Alle Arbeitnehmer haben den gleichen Zugang zu Fortbildung und Sozialleistungen und die gleichen Chancen auf eine Beförderung und die Besetzung freier Stellen.
  - Es gibt keine Beteiligung an, keine Unterstützung von und keine Toleranz gegenüber jeglicher Form von Diskriminierung.
- 10.2 Die Beschäftigungsbedingungen der einzelnen Arbeitnehmer entsprechen den Menschenrechten sowie den lokalen, nationalen und EU-weiten gesetzlichen Vorgaben und relevanten Tarif-, Kollektiv- bzw. Gesamtarbeitsverträgen.
- 10.3 Alle Arbeitnehmer haben einen schriftlichen Vertrag in einer Sprache, die sie verstehen. In Ländern, in denen keine formellen Arbeitsverträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorgeschrieben sind, liegt ein alternativer dokumentierter Nachweis über ein Arbeitsverhältnis vor.
- 10.4 Die Landwirte implementieren Grundsätze und Verfahren zur Behandlung von Arbeitnehmerbeschwerden.
- 10.5 Bruttolöhne, und -leistungen, Sozialversicherung, Urlaubsanspruch, Elternurlaub, Kündigungsfristen etc. entsprechen den nationalen Rechtsvorschriften und den branchenspezifischen Vereinbarungen.
- 10.6 Die Wochenarbeitszeit wird gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen festgelegt, entspricht den örtlichen branchenüblichen Standards und darf im Normalfall 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- 10.7 Überstunden im Ausmaß von über 12 Wochenstunden sind nur dann zulässig, wenn sie in außergewöhnlichen, begrenzten Zeiträumen geleistet werden, in denen Zeitdruck besteht oder wirtschaftliche Verluste drohen, und für die zwischen den Arbeitnehmern und der Betriebsleitung Bedingungen für Überstunden im Ausmaß von über 12 Wochenstunden vereinbart wurden.
- 10.8 Überstunden sind immer freiwillig und werden in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen Gesetzen und Branchenvereinbarungen bezahlt.
- 10.9 Die Arbeitszeiten und Überstunden werden kontrolliert.
- 10.10 Lohnabzüge zu disziplinarischen Zwecken werden nicht vorgenommen, es sei denn, sie sind gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber dokumentiert.
- 10.11 Die Produzenten und ihre Mitarbeiter zeigen Bewusstsein und Verständnis für Gesundheits- und Sicherheitsfragen.
- Eine schriftliches Gesundheits-, Sicherheits- und Hygienekonzept ist auf dem Betrieb vorhanden.



- Relevante Gesundheits- und Sicherheitsrisiken werden identifiziert, Verfahren zur Bewältigung dieser Risiken werden vom Arbeitgeber entwickelt, und diese Verfahren werden überwacht.
  - Die Arbeitnehmer erhalten eine angemessene Gesundheits- und Sicherheitsschulung.
  - Gefährliche und/oder komplexe Arbeiten werden von qualifizierten Arbeitnehmern ausgeführt.
  - Auf dem Betrieb sind Auflagen in Bezug auf gefährliche Tätigkeiten vorhanden.
- 10.12 Unfall- und Notfallverfahren sind vorhanden, und die Anweisungen werden von allen Arbeitnehmern klar verstanden. Zu den Verfahren und Maßnahmen gehören u. a.:
- Verfügbarkeit von Material zur Vermeidung und Milderung von Unfällen (z. B. Schutzkleidung, Erste-Hilfe-Kästen, Sicherheitsverfahren);
  - Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal mit Erste-Hilfe-Kenntnissen.
- 10.13 Alle Unfälle werden dokumentiert und der örtlichen Behörde wie vorgeschrieben gemeldet.
- 10.14 Alle Arbeitnehmer haben Zugang zu sauberem und sicherem Trinkwasser, angemessenen sanitären Einrichtungen und Schutzausrüstung.
- 10.15 Alle Arbeitnehmer, die auf dem Betrieb leben, haben Zugang zu angemessenen, sicheren und sauberen Einrichtungen.
- 10.16 Alle Kinder, die auf dem Betrieb leben, haben Zugang zu einer hochwertigen Grundschulbildung.